



## SATZUNG

### des Gewerbeverband Oberzentrum e.V. Villingen-Schwenningen

#### 1. Name, Sitz

- 1.1 Der Name des Vereins lautet: "**Gewerbeverband Oberzentrum e.V.**", eingetragen in das Vereinsregister unter der Nummer VR 358 beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist 78056 Villingen-Schwenningen

#### 2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk, Gewerbe) sowie aller Selbstständigen und aller Angehörigen der freien Berufe des Oberzentrums Villingen-Schwenningen und der Region an.  
Ziel der Arbeit des Vereins ist die nachhaltige Vertretung der Interessen der Mitglieder auf örtlicher und regionaler Ebene. Dazu gehören folgende Aufgaben:
  - Vertreter aller Mitglieder gegenüber Gesprächspartnern von Behörden, Verwaltungen und Parteien zu sein, d.h. sich für die Interessen der Mitglieder gegenüber diesen Instanzen einzusetzen, um diese voranzubringen;
  - Informationen über Fragen und Vorhaben der vorgenannten Institutionen den Mitgliedern zu vermitteln;
  - Verbesserungen zur gewerblichen Infrastruktur anzuregen, zu fördern und Entscheidungen, die den Vorstellungen der Mitglieder entsprechen, zu unterstützen.
- 2.2 Aufgaben des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern sind:
  - den Einfluss des Vereins auf die Behörden zu stärken.
  - in der Öffentlichkeit die Interessen des Vereines positiv darzustellen.
  - gemeinsame Interessen wirkungsvoll zu vertreten.
  - Netzwerkplattform für die Mitglieder und den Austausch untereinander zu sein.
  - gemeinsame Aktionen einschließlich Werbeaktionen durchzuführen, um so die Stärkung des Standortes zu fördern.
  - regelmäßige Veranstaltungen, insbesondere Netzwerktreffen, Wirtschaftsforen für Mitglieder und verkaufsoffene Sonntage anzubieten.

#### 3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personen- und Personenhandelsgesellschaften werden, auf die Ziffer 2.1 zutrifft.  
Die Mitglieder werden bei Erwerb der Mitgliedschaft je nach Schwerpunkt ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vom Vorstand einer Sparte zugewiesen. Jede Sparte kann sich eine Geschäftsordnung geben.



- 3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit (Ziffer 7.6). Ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme besteht nicht. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.
- 3.3 Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller mitzuteilen. Sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Bewerber die Anrufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 3.4 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

## 4. Gastmitgliedschaft

- 4.1 Gastmitglied können alle in Ziffer 3.1 genannten Personen sein, auf die Ziffer 2.1 zutrifft und die vom Vorstand nicht einer Sparte zugewiesen werden.
- 4.2 Für die Beantragung der Gastmitgliedschaft gelten die Ziffern 3.2 bis 3.4 entsprechend.
- 4.3 Die Gastmitglieder sind bei Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilnahmeberechtigt. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Satzung auf Gastmitglieder keine Anwendung.

## 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet:
  - durch Austritt aus dem Verein zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigung muss schriftlich per Einschreiben an den Präsidenten erfolgen;
  - durch Tod eines Mitgliedes bei persönlicher Mitgliedschaft, bei juristischen Personen des Privatrechts und bei Personen- und Personenhandelsgesellschaften mit ihrer Liquidation - maßgebend ist der Zeitpunkt des Liquidationsbeschlusses - oder mit dem Zeitpunkt, in dem über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird oder
  - durch Ausschluss.
- 5.2 Der Ausschluss aus dem Verein ist bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem ausschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschuss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss des Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.



## 6. Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

## 7. Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Stellvertretern. Der Präsident und die Stellvertreter sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zum Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins oder Organ eines Mitglieds des Vereins ist.
- 7.2. Jede Sparte bestellt einen Stellvertreter. Die Bestellung wird wirksam mit Zugang der Mitteilung der Bestellung beim Verein. Die Anzahl der Stellvertreter ist abhängig von der Anzahl der Sparten des Vereins. Die Stellvertreter sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme mitzuteilen.
- 7.3 Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt aber zumindest solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 7.4 Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
- 7.5 Der Verein wird durch den Präsidenten oder durch zwei der Stellvertreter vertreten. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zur gemeinschaftlichen Vertretung berechtigt, es vertreten zwei Mitglieder gemeinsam.
- 7.6 Soweit nicht die Mitgliederversammlung nach Ziffer 8 zuständig ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit im Vorstand hat der Präsident zwei Stimmen.  
Der Vorstand ist berechtigt Sparten zu bilden (vgl. Ziffer 3.1 2. Unterabsatz).
- 7.7 Änderungen im Vorstand sind unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

### 7a. Geschäftsführer

- 7a.1 Der Verein kann für den Verein einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Diese werden, jeweils einzeln, vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bestellt. Entsprechendes gilt für ihre Abberufung.
- 7a.2 Im Außenverhältnis ist jeder Geschäftsführer stets einzelvertretungsbefugt und berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein vorzunehmen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Dem jeweiligen Geschäftsführer kann mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- 
- 7a.3 Der Vorstand erteilt dem Geschäftsführer eine dem Umfang von Ziffer 7a.2 entsprechende stets widerrufliche Vollmacht.
- 7a.4 Zur Ausgestaltung der Befugnisse der Geschäftsführung im Innenverhältnis kann der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung näher durch eine Geschäftsordnung bestimmen. Hierin können auch Beschränkungen im Hinblick darauf enthalten sein, dass die Geschäftsführer bei Vornahme aller oder einzelner Geschäfte zu zweit handeln müssen. Diese Beschränkungen schränken jedoch nicht die in Ziffer 7a.2 geregelte Einzelvertretungsbefugnis ein.

## 8. Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Vereins und entscheidet über die Fragen, die für die Mitglieder und die Vereinsarbeit von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 8.2 Der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung bleiben insbesondere vorbehalten:
- die Änderung der Satzung;
  - die Wahl des Vorstandes (Präsidenten);
  - die Erteilung der Entlastung;
  - Festlegung der Mitgliedsbeiträge und deren Änderung;
  - die Genehmigung der Jahresrechnung;
  - Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
  - berufungsabgelehnte Bewerber;
  - die Auflösung des Vereins.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
- wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
  - mindestens einmal jährlich;
  - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten;
  - wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 8.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (elektronisch oder postalisch) durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.5 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Anwesenden zu Beginn einer jeden Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

- 8.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb der nächsten zwei Monate eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist bei der erneuten Einladung hinzuweisen.
- 8.8 Für die Beschlüsse der Tagesordnung ist eine relative Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer bzw. dem von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift muss vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter unterschrieben werden. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.
- 8.9 Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmabstimmungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- 9.2 Die Mitglieder sind berechtigt, die ihnen vom Vorstand zur Verfügung gestellten Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- 9.3. Die Mitglieder sind bei Beschlussfassungen im Rahmen der Satzung stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich ausgeübt werden oder mit einer gültigen Vollmacht. Die Mitglieder entscheiden in der Mitgliederversammlung mit der in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheit.
- 9.4 Die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand sind, soweit sie von Gesetz und Satzung gedeckt sind, für alle Mitglieder verbindlich.

## 10. Mitgliedsbeiträge

- 10.1 Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsicht. Es können jedoch Rücklagen für geplante Aktionen und Projekte gebildet werden.
- 10.2 Die Aktionen und Aufgaben des Vereins finanzieren sich aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden oder durch Projekte oder Beteiligungen. Der Verein erhebt zur Durchführung seiner Aufgaben die dafür benötigten Mitgliedsbeiträge.  
Die Mitglieder einer jeden Sparte des Vereins können für sich gesondert Mitgliedsbeiträge festsetzen. Diese Mitgliedsbeiträge stehen ausschließlich den Mitgliedern der Sparte zu und werden auch ausschließlich durch diese selbst verwaltet.
- 10.3 Einen begründeten Antrag für eine Erhöhung oder Minderung der Beiträge können sowohl ein Mitglied wie der Vorstand stellen.
- 10.4 Die Erhöhung oder Minderung der Beiträge beschließt eine ordentliche Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- 
- 10.5 Die Beiträge sind jeweils jährlich fällig. Ein anderer Zahlungsmodus kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
  - 10.6 Mitgliedsbeiträge dürfen nur für Vereinszwecke gemäß Ziffer 2 verwendet werden.

## 11. Geschäftsjahr

- 11.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine Änderung des Geschäftsjahres beschließen. Eine rückwirkende Änderung des Geschäftsjahrs ist unzulässig.

## 12. Kassenhaushalt

Zur Entlastung des Kassiers hat die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zwei Mitglieder zu wählen, die mit der Kassenprüfung beauftragt werden.

## 13. Auflösung des Vereins

- 13.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 13.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand als Liquidatoren.
- 13.3 Im Falle der Auflösung des Vereins, der Entziehung der Rechtsfähigkeit und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf dessen Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet werden.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung kann im Falle einer Beschlussfassung über die Auflösung und bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestimmen, dass das nach der Liquidation verbleibende Vermögen an eine von ihr zu bestimmende gemeinnützige Körperschaft oder Stiftung fällt, mit der Maßgabe, dass das Vereinsvermögen ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden ist. Der Beschluss darf erst ausgeführt werden, wenn die Finanzverwaltung die steuerliche Unschädlichkeit bestätigt hat.